
Satzung

Präambel

- (A) Der *CHEMIENETZWERK HARZ* e.V. (in weiterer Folge „*CHEMIENETZWERK*“) soll eine Plattform schaffen für den aktiven und innovativen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen (vornehmlich, aber nicht ausschließlich) im Harzer Raum ansässigen chemischen Unternehmen aller Größen sowie Bildungseinrichtungen, Instituten und anderen Netzwerken mit chemischer Ausrichtung.
- (B) Das *CHEMIENETZWERK* soll sich durch die Förderung des Austausches von Know-How und Dienstleistungen unter den Mitgliedern auszeichnen und ihnen qualifizierte Möglichkeiten verschaffen, Herausforderungen wie Kostendruck, notwendige Steigerung des Qualifizierungsniveaus, demografischer Wandel und aktive Standortpolitik gemeinsam zu begegnen und so die Qualität des Standortes nachhaltig zu verbessern und letztlich Arbeitsplätze langfristig in der Region zu sichern. Darüber hinaus soll aber auch die Innovationskraft der beteiligten Mitglieder durch die Bildung von Kooperationsverbänden untereinander und zu Forschungseinrichtungen gestärkt werden.
- (C) Ferner wird angestrebt, die Attraktivität des Chemie- und Industriestandortes Region Goslar weiter zu entwickeln und gleichzeitig die Wahrnehmung der chemischen Industrie im Harz und darüber hinaus zu verbessern.

In diesem Sinne gibt sich das *CHEMIENETZWERK* folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "ChemieNetzwerk Harz e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Goslar und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Das erste Geschäftsjahr dauert vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2017. Das zweite Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert vom 01.06.2017 bis zum 31.07.2017. Die dann folgenden Geschäftsjahre dauern jeweils vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Satzung

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziele des Vereins sind u.a.

- Verbesserung der Wahrnehmung der Chemiebranche im westlichen Harz nach innen und außen;
- Förderung der Attraktivität des Chemie- und Industriestandortes Region Goslar;
- Förderung von Innovationen in der Chemiebranche;
- Entwicklung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung in der Region durch Zusammenarbeit mit Weiterbildungsträgern der Region und Schaffung der Voraussetzungen für stärker bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote speziell für die Unternehmen der Chemiebranche;
- Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen in der Region.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein behält sich vor, die Steuerbegünstigung nach § 52 - 55 Abgabenordnung für seine Vereinstätigkeit zu beantragen vorbehaltlich des Nachweises, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt.
- 3.2 Unabhängig davon dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsführung

Der Verein beabsichtigt, für die bessere Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke einen Geschäftsführer oder Bevollmächtigten zu berufen.

Satzung

- 4.1 Ein solcher Geschäftsführer oder Bevollmächtigter hat keine Vertretungsbefugnis im Sinne von § 30 BGB.
- 4.2 Der Geschäftsführer oder Bevollmächtigte bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor bzw. ist in die Umsetzung von Projekten und Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Vorstandes eingebunden.
- 4.3 Der Geschäftsführer oder Bevollmächtigte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Finanzplans und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer oder der Bevollmächtigte der Zustimmung des Vorstandes.
- 4.4 Die Berufung des Geschäftsführer oder Bevollmächtigten erfolgt durch den Vorstand aufgrund dort gefassten Beschlusses. Der Geschäftsführer oder Bevollmächtigte ist weisungsabhängig von den Weisungen des Vorstandes.
- 4.5 In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt der Geschäftsführer oder Bevollmächtigte den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Finanzplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins (siehe Präambel und § 2) unmittelbar und nachhaltig unterstützen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, welche der Annahme durch den Vorstand nach Abwägung der Förderungsinteressen hinsichtlich der Erfüllung des Vereinszwecks bedarf.
- 5.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits für das Beitragsjahr gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
- 5.4 Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich den Prinzipien der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung nachzukommen.

Satzung

- 5.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie den Aufnahmebeitrag.
- 6.2 In Ansehung des Jahresbeitrages wird das Geschäftsjahr des Vereins für das erste Geschäftsjahr auf den Zeitraum zwischen dem 01.06.2016 und dem 31.05.2017 bestimmt. Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.06.2017 bis 31.07.2017 wird kein Beitrag erhoben. Für die Folgejahre wird das Geschäftsjahr auf den Zeitraum zwischen dem 01.08. eines Jahres und dem 31.07. des Folgejahres in Ansehung des Jahresbeitrages bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- 7.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachausschüsse gebildet werden und für die Führung und Leitung der Fachausschüsse Vorsitzende gewählt oder bestimmt werden. Fachausschüsse dienen der Willensbildung, Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Beratung von Vereinsgremien. Die Mitglieder dieser Fachausschüsse und deren Vorsitzende haben keine Organstellung.

Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese findet jährlich, in der Regel bis spätestens 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter und im weiteren Verhinderungsfall von einem durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/rin, geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Förder- und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht als Gäste teilnehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Vorsitzenden für evtl. Fachausschüsse;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - Beschluss der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - Beschluss über Geschäftsordnung für den Vorstand.

Satzung

- 8.3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder mittels E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sollten weniger Mitglieder erscheinen, so erfolgt eine erneute Einladung unter Einhaltung der Ladungsfrist mit dem Hinweis, dass dann diese Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstandsvorsitzende oder der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8.7 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und vom Vorstandsvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Satzung

- 8.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.10 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 8.11 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wissenschaftsvorstand
 - Schriftführer
 - Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Es kann ein erweiterter Vorstand bis zu drei Mitgliedern gewählt werden.

Satzung

- 9.2 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich handelnd befugt, unter diesen der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 9.3 Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahren gewählt.
- 9.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 9.5 Der Vorstand soll in der Regel $\frac{1}{4}$ jährlich tagen.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung von 7 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 9.7 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9.8 Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er kann Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen und die Vereinsgeschäftsführung einem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten übertragen. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln. Dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten darf keine Vertretungsbefugnis des Vereins übertragen werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- 10.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Satzung

- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.3 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Restvermögen an die WIREGO – Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 11 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
 - c) Öffentliche Fördermittel
- eingesetzt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29.11.2016 in Goslar.